

Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion



Der am 2. März 2012 unterzeichnete Fiskalvertrag verstärkt das rechtliche Fundament der Wirtschafts- und Währungsunion. Er verbessert die Haushaltssolidität und ermöglicht eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung.

Mit dem nun vorliegenden Gesetz erklären der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ihre Zustimmung zu diesem Vertrag.

Mit der Ratifizierung des Vertrages gehen die Vertragsparteien einen notwendigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Stabilitätsunion mit dauerhafter Haushaltsdisziplin und gesunden öffentlichen Finanzen.

Mit dem Vertrag wird eine Verpflichtung eingeführt, eine Schuldenbremse, vorzugsweise auf Verfassungsebene, in die nationalen Rechtsordnungen zu implementieren. Die Umsetzung der Vorgaben für innerstaatliche Schuldenbremsen wird durch ein sanktionsbewehrtes Klageverfahren beim EuGH sichergestellt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung erreicht, dass das Defizitverfahren bei Überschreitung des Defizitkriteriums des Stabilitäts- und Wachstumspaktes quasi automatisiert eingeleitet und durchgeführt wird. Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, müssen ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm mit konkreten Strukturreformen auflegen, das von Rat und Europäischer Kommission genehmigt und überwacht wird.

Durch den Fiskalvertrag wird dem Grundprinzip Rechnung getragen, dass Solidarität und Solidität Hand in Hand gehen müssen. Die Gewährung von Hilfen aus dem künftigen Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM - nach Ablauf der entsprechenden Fristen - kann nur erwarten, wer den Fiskalvertrag ratifiziert und eine nationale Schuldenbremse eingeführt hat.

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) soll ab Juli 2012 bereit stehen, um Finanzhilfe leisten zu können, wenn das zur Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone insgesamt erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz erklären der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ihre Zustimmung zu dem völkerrechtlichen Vertrag, mit dem der ESM errichtet wird. Das Gesetz trifft außerdem Vorsorge für im ESM-Vertrag vorgesehene Möglichkeiten einer Vertragsänderung. Wesentliche Entscheidungen wie eine Erhöhung des Stammkapitals des ESM oder eine Änderung der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente bedürfen in Deutschland einer erneuten gesetzlichen Regelung.

Es wird vertraglich festgeschrieben, dass Hilfsmaßnahmen an strikte Bedingungen geknüpft werden, um das der Wirtschafts- und Währungsunion zugrunde liegende Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Staaten für ihre Haushaltspolitik zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder wiederherzustellen. Die Vertragsänderung muss von allen Vertragsstaaten ratifiziert werden.

Foto: Tobias 'ToKo' Koch/www.tokoo.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



der Bundestag hat in dieser Woche mit den Beratungen über die neue europäische Stabilitätsarchitektur begonnen. Entscheidend bleiben die drei Entwicklungsprozesse:

- **Notwendigkeit von Strukturreformen**
- **Fiskalunion mit Fiskalpakt und gemeinsamer Geldpolitik**
- **der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) als zukünftig permanenter Rettungsschirm**

Lesen Sie hierzu bitte in diesem Newsletter die Berichterstattung.

Ferner wurde in dieser Woche von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer der Investitionsrahmenplan (IRP) 2011-2015 verbindlich vorgelegt. Aus Sicht unseres Landkreises sind mit der **B64n, B58n und B51n (Münster)** wichtige Straßenbauprojekte aufgenommen worden. Ferner konnte ich erreichen, dass nachträglich auch die für unsere Region wichtige **Schienenverbindung Münster-Lünen** in den IRP Eingang fand. Dies ist ein großer Erfolg, weil die zukünftige Verbesserung in der Schienenverbindung Ruhrgebiet-Münster auch für uns von hoher Bedeutung ist.

Diese und weitere Themen und Termine begleiten meine Arbeit in dieser Woche in Kiel und Berlin:

- B-Länder-Treffen zur Verkehrsinfrastrukturplanung in Kiel
- Diskussion mit einer Schülergruppe des Berufskollegs Beckum
- Diskussionsrunde mit dem Bundesverband deutscher Luftverkehrswirtschaft e.V.
- Münsterlandrunde mit Abgeordnetenkollegen
- Treffen mit Vertretern des Deutschen Bauernverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)/ Warendorf in Berlin

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters und möchte Sie zudem auf meine Homepage www.cdu-sendker.de hinweisen.

Ihr

Reinhold Sendker MdB



Wichtige Änderungen bei der Förderung der Photovoltaik

System der Förderung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz muss nachjustiert werden

Die Koalition wird in dieser Woche gesetzliche Änderungen bei der Förderung von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik beschließen. Dazu erklärt die umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marie-Luise Dött MdB:

„Der extrem hohe Zubau von Photovoltaikanlagen im letzten Jahr und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die Verbraucher sowie die Gefahren für die Stabilität der Stromnetze machen es erforderlich, das System der Förderung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz nachzujustieren. Wir werden in dieser Woche dazu im Deutschen Bundestag erforderliche Änderungen beschließen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der Erneuerbaren Energien ist die Absenkung der Vergütung von 20 bis 30 Prozent je nach Anlagentyp als Reaktion auf die in den letzten Monaten erheblich gesunkenen Systempreise für Photovoltaikanlagen. Damit sind auch künftig ausreichende Renditen für die Anlagenbetreiber gesichert und zugleich wird eine ungerechtfertigte Belastung der Verbraucher vermieden.

Die jährliche Vergütungsabsenkung wird künftig monatlich um ein Prozent erfolgen. Das ist eine gleichmäßigere, weniger sprunghafte Absenkung der Vergütung als bisher.

Zur Einhaltung des Ausbaukorridors der Photovoltaik haben wir den so genannten „atmenden Deckel“ weiterentwickelt. Je nach Zubaugeschwindigkeit bei PV-Anlagen sinkt oder steigt die Vergütung des Stroms. Damit haben Investoren eine bessere Planungssicherheit für Projekte. Die Höchstgrenze der Vergütungsabsenkung aus dem „atmenden Deckel“ beträgt 29 Prozent pro Jahr bei einem Zubau von 7.500 Megawatt. Mit der Festlegung von Mindestmengen für den Eigenverbrauch von Strom aus Photovoltaikanlagen bzw. der Pflicht zur Selbstvermarktung stärken wir die Integration in den Markt.

Daneben war es uns wichtig, für bereits in Planung befindliche Vorhaben Vertrauensschutz zu sichern. Kleine Dachanlagen müssen bis zum 1. April 2012 kaufmännisch in Betrieb genommen sein, Bei Dachanlagen zwischen 30-100 MW gilt die Übergangsfrist 1. Juli 2012 für die technische Inbetriebnahme, allerdings nur dann, wenn das Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber bis zum 24. Februar 2012 gestellt war. Größere Anlagen, insbesondere auf Freiflächen und Konversionsflächen haben längeren Planungsvorlauf. Deshalb haben wir im Gesetz spezielle Übergangsregelungen geschaffen. Freiflächenanlagen müssen bis zum 1. Juli 2012 technisch in Betrieb genommen werden. Weitere Voraussetzung für den Vertrauensschutz für diese Anlagen ist das Vorhandensein eines Aufstellungsbeschlusses bzw. eines Planfeststellungsbeschlusses vor dem 1. März 2012. Anlagen auf Konversionsflächen müssen bis zum 1. September 2012 technisch in Betrieb genommen sein.

Das Gesetz ist dafür ein wichtiger Beitrag, den Ausbau der Photovoltaik kostengünstiger und netzverträglicher zu gestalten und gleichzeitig unsere anspruchsvollen Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Es schafft zudem verlässliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung heimischer Systemhersteller und für das Handwerk.

Das Gesetz soll am 29. März in 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag verabschiedet werden.“

Abbau der kalten Progression

Im System des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs profitiert der Staat von systembedingten Steuerermehreinnahmen, die über den Effekt der kalten Progression entstehen. Diesen nicht gewollten Steuerbelastungen soll durch eine Korrektur des Einkommensteuertarifs entgegengewirkt werden.

Der - im Bundesrat zustimmungspflichtige - Gesetzentwurf sieht Veränderungen des Tarifverlaufs mit folgenden Eckwerten vor:

- Stufenweise Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 auf 8130 € und zum 1. Januar 2014 auf 8354 € (also insgesamt 350 €). Die Anhebung des Grundfreibetrages orientiert sich an der voraussichtlichen Entwicklung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums und ist daher verfassungsrechtlich geboten.
- Der Tarifverlauf wird im Bereich der Progressionszonen im gleichen prozentualen Ausmaß angepasst.

Beginnend ab der 18. Legislaturperiode, soll die Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf im Zwei-Jahres-Rhythmus regelmäßig überprüft werden.

Der Gesetzentwurf führt in der vollen Jahreswirkung Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 6 Mrd. € pro Jahr. Hinsichtlich des Teils des Gesetzentwurfs, der nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist (prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung), trägt der Bund die Mindereinnahmen alleine. Die Länder erhalten eine Kompensation in Form eines Festbetrages über die Umsatzsteuerverteilung.

Impressum:

Ausgabe Nr. 07/2012
29. März 2012

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421
Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck